

Bundesamt für Justiz
z.H. Sekretariat RSPM
Bundesrain 20
3003 Bern

Versand per E-Mail

Zürich, 11. Februar 2013

Vernehmlassung zum Bundesgesetz zur Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zu diesem neuen Gesetz. Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik steht ein für die Fachlichkeit in der Arbeit mit fremdplatzierten und/oder sonderpädagogisch betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ethisch und fachlich hohe Qualitätsansprüche werden gefordert und gefördert. Unserem Verband gehören rund 250 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aus der ganzen Schweiz an, in denen mehr als 11'000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene professionell betreut und gefördert werden.

Zweck und Geltungsbereich

Wir begrüssen es sehr, dass mit diesem Gesetz das geschehene Unrecht für Menschen anerkannt wird, die vor 1981 einer administrativen Versorgung ausgesetzt waren!

Es zeigt sich in immer mehr Forschungsarbeiten sowie auch mit dem Gedenk Anlass vom kommenden 11. April 2013, dass in der Vergangenheit auch Kindern und Jugendlichen mit einer Fremdunterbringung Unrecht geschah. Ihre Anzahl ist um vieles grösser als die Anzahl der administrativ Versorgten. Auch sie wurden Opfer von behördlichen Massnahmen und Anordnungen, indem sie als Verdingkind in einer Pflegefamilie oder als Heimkind in einer Institution untergebracht wurden – oft gegen ihren Willen oder dem ihrer Eltern. Grundlage für die Zuweisung in eine Einrichtung oder eine Pflegefamilie war oft ein behördlicher Akt (Entscheid der Vormundschaftsbehörde, von Schulbehörden, etc.). Es gab aber auch viele Platzierungen ohne einen behördlichen Entscheid – z.B. aufgrund von Armut oder Unehelichkeit der Mutter. Diesen Kindern ist dasselbe Unrecht widerfahren wie denjenigen mit einem behördlichen Entscheid.

Mit dem Begriff der "schwarzen Pädagogik" definierten die Exponenten der "Heimkampagne" in den Anfängen der siebziger Jahre die herabwürdigenden und autoritären Methoden der Heimerziehung der vorangehenden Jahrzehnte. Endlich wurde öffentlich ausgesprochen, was Heimkinder und andere Fremdplatzierte während vieler Jahre in stiller Demut erdulden mussten. Missbräuche aller Art, Schläge im Namen des Herrn und um Macht zu demonstrieren, Essensentzug, Kinderarbeit, religiöse Beeinflussung und vieles andere mehr. In der dunklen Zeit der "schwarzen Pädagogik" schloss die Scham und die verinnerlichte Schuldzuschreibung vielen Fremdplatzierten den Mund und möglicherweise sogar die Erinnerung. Dank der "Heimkampagne", aber auch dank vereinzelt Betroffenen, die sich literarisch mit dem Thema beschäftigten (Loosli bereits in den Zwanziger- und Dreissigerjahren, Honegger, Ziegler usw.), waren es plötzlich die "Täter", denen Schuld zufiel ob dem Leiden, das sie den ihnen zur Unterstützung, zur Hilfe und Geborgenheit anvertrauten Kindern und Jugendlichen angetan haben. Viele Fremdplatzierte liessen ihre Heimvergangen-

heit, ihre Zeit als Verdingkinder, etc. trotzdem bis ins hohe Alter im Dunkeln, aus Angst, erneut benachteiligt zu werden. Der Preis: Eine verleugnete eigene Biografie mit der sich das betreffende Kind ein Leben lang nicht zu identifizieren vermochte.

Die Art der Unterbringung bzw. der Zwangsmassnahmen sind für das begangene Unrecht nicht ausschlaggebend: die betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erlebten in allen Formen Stigmatisierung, Misshandlung, "Umerziehung", etc.. Häufig sind Verdingkinder später in Erziehungsheime und/oder Arbeitserziehungsanstalten eingewiesen worden, und umgekehrt. Als junge Erwachsene wurden sie dann manchmal noch administrativ versorgt und/oder fürsorgerischen Zwangsmassnahmen unterworfen (z.B. Zwangssterilisation). Dieselben Menschen betrifft so das begangene Unrecht in unterschiedlichen Settings. Allen diesen Personen dienen die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Massnahmen auch: Anerkennung des Unrechts, historische Aufarbeitung, Archivierung der Akten und Akteneinsicht.

Dies zeigte sich auch anlässlich der Diskussionen im BJ zur Vorbereitung des Gedenkanlasses im April 2013: Die Menschen sind aus unterschiedlichen Gründen betroffen (administrativ Versorgte, fürsorgerische Zwangsmassnahmen, Fremdplatzierte im Rahmen des Kindesschutzes, etc.), doch ihre Verletzungen und ihr Verlangen nach Anerkennung des geschehenen Unrechtes sind vergleichbar. Deshalb wird der Gedenkanlass für aus verschiedenen Gründen ehemals Fremdplatzierte, von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen Betroffene und administrativ Versorgte stattfinden. Am 11. April 2013 wird Frau Bundesrätin Sommaruga sowie Vertreterinnen und Vertreter von Kantonen, Gemeinden, der Kirchen sowie der Bauern und Institutionen die Betroffenen für geschehenes Unrecht um Entschuldigung bitten.

Wir möchten deshalb den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausweiten auf alle Menschen, denen mit einer Form von Fremdunterbringung und/oder fürsorgerischen Zwangsmassnahmen Unrecht geschah. Unsere Anträge beziehen sich insofern im ersten und im letzten Teil vor allem auf eine Ausweitung der Personengruppe.

Anträge:

Art. 1 Zweck: **Zusatz**

Eingeschlossen sind auch diejenigen Menschen, die fremdplatziert wurden oder die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen betroffen waren.

Art. 2 Geltungsbereich: **Zusatz**

Eingeschlossen sind auch diejenigen Menschen die fremdplatziert wurden (Verdingkinder, Heimkinder) sowie diejenigen, die einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme ausgesetzt waren.

Art. 3 Anerkennung des Unrechts

¹ Zusatz:

Eingeschlossen sind Fremdplatzierungen oder fürsorgerische Zwangsmassnahmen die vor 1970 verfügt und/oder ausgeführt wurden.

Zusatz:

³**Unrecht geschehen ist denjenigen Menschen, die als Minderjährige fremdplatziert wurden und als Verdingkinder in armen Bauernfamilien lebten, dort als Arbeitskraft ausgebeutet wurden oder als Heimkinder in stationären Einrichtungen untergebracht waren, weil sie bzw. ihre Eltern, gängige Normen nicht erfüllten.**

⁴**Unrecht geschehen ist denjenigen Menschen, die fürsorgerische Zwangsmassnahmen erlitten haben wie z.B. Zwangssterilisation, Kindswegnahme, Zwangsadoption, etc.**

Es gibt Betroffene, die so unter dem erlittenen Unrecht litten (leiden), dass sie ihr Leben nicht so richtig in den Griff bekommen haben. So konnten sie z.B. nicht einer regelmässigen Arbeit nachgehen, konnten keine dauerhaften persönlichen Beziehungen eingehen, etc.. Aufgrund von effektiv nicht erhaltenen Leistungen wie einer gekürzten AHV und anderen Benachteiligungen soll es möglich sein, diesen Betroffenen aus einem

Härtefonds eine Entschädigung zuzusprechen. Die Kriterien für einen finanziellen Anspruch sollten von einer interdisziplinären Expertengruppe (bzw. wie weiter unten erwähnt: vom "Runden Tisch" festgelegt werden.

Antrag:

Art. 4 finanzielle Ansprüche

¹ **Es wird ein Härtefonds eingerichtet**

² **Aus der Anerkennung des Unrechts nach diesem Gesetz entsteht ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Härtefonds nach bestimmten Kriterien, die von der interdisziplinären Expertengruppe festgelegt werden.**

Historische Aufarbeitung und andere Massnahmen

Wir begrüssen es sehr, dass das geschehene Unrecht mit einer historischen Aufarbeitung transparent werden soll. Wir unterstützen den Antrag der Mehrheit der Kommission, insbesondere den Vorschlag, eine interdisziplinäre Expertengruppe einzusetzen, die die Aufarbeitung durchführt.

Aus unserer Sicht ist die historische Aufarbeitung in allen erwähnten Bereichen wichtig, um das geschehene Unrecht benennen zu können (zusätzlich zu den administrativ Versorgten auch für andere Fremdplatzierte und/oder von einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme Betroffene). Dabei ist aus unserer Sicht unabdingbar, dass das Geschehen nicht nur individuell aufgearbeitet wird (Fürsorgeakten und Zuweisungsverfahren), sondern auch die Zeit der Unterbringung in Anstalten, Heimen, Bauernfamilien untersucht wird. Dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf Möglichkeiten zur Verbesserung der heutigen Situation. Dabei ist der zeitliche Kontext wichtig. Denn nur so können einzelne Begebenheiten angemessen beurteilt werden. Damit würde es möglich einen wichtigen Teil der Sozialgeschichte der Schweiz der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Vermittlung der Erkenntnisse aus den Forschungen ist dabei so zu gestalten, dass die breite Bevölkerung das erlittene Unrecht wahrnimmt und es so Teil des kollektiven Bewusstsein unserer Gesellschaft wird.

Aus unserer Sicht sollte dazu ein "Runder Tisch" von Expertinnen und Experten gebildet werden: Betroffene, ehemalige Mitarbeitende aus stationären Einrichtungen oder Anstalten, VertreterInnen von Ausbildungsstätten für Fachpersonal in Sozialer Arbeit, Historikerinnen und Historiker, Behörden (Kantone und Gemeinden), Politik. Der "Runde Tisch" hat zur Aufgabe, die Aufarbeitung des Geschehens und seine Einbettung in die Zeit- und Sozialgeschichte zu gewährleisten und die Vermittlung der Ergebnisse dieser Forschung so zu organisieren, dass sie Teil des kollektiven Bewusstseins werden. Beispiel für eine gelungene Vermittlung von Forschungsergebnissen ist die Ausstellung "Verdingkinder reden" vom Verein "geraubte Kindheit", die in der ganzen Schweiz hohe Besucherzahlen aufweist, oder der Film "Der Verdingbub". Im Weiteren soll eine Anlaufstelle für Betroffene konzipiert, begleitet und deren Erfahrungen aufgenommen werden. Dieses Gremium "Runder Tisch" soll auch über die Einrichtung eines Härtefonds für finanzielle Entschädigungen entscheiden, sowie über dessen Modalitäten. Eine Erfahrung zu diesem Vorgehen findet sich im Schlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung aus Deutschland

<http://www.fonds-heimerziehung.de/fonds/runder-tisch-heimerziehung.html>

Anträge:

Art. 5 Historische Aufarbeitung : **Zusatz**

¹ **Eingeschlossen ist die historische Aufarbeitung der Fremdplatzierung und der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen.**

Neu:

² **Die Aufgaben der unabhängigen, interdisziplinären Expertengruppe ("Runder Tisch") sind bezüglich historischer Aufarbeitung folgende:**

- a. **historische Aufarbeitung**
- b. **Vermittlung der Ergebnisse der Aufarbeitung ins kollektive Bewusstsein**

Ziel der historischen Aufarbeitung ist es, das geschehene Unrecht zu benennen, sichtbar zu machen und in einen zeitgeschichtlichen Kontext zu stellen. Auch im geschichtlichen Kontext haben Strukturen eine grosse

Bedeutung, aber es sind immer Menschen, die die rechtlichen Vorgaben umsetzen. Unter Berücksichtigung des zeitlichen Kontextes sollen deshalb Personendaten von Verantwortlichen (Politik Behörden, Anstaltsdirektorinnen und -direktoren, Mitarbeitende, etc.) namentlich genannt werden können. Hingegen teilen wir die Ansicht, dass die Personendaten von Betroffenen geschützt werden sollten.

Antrag:

³ (bisher ²) Die Untersuchungsergebnisse werden veröffentlicht. Personendaten **von Betroffenen** werden für die Veröffentlichung anonymisiert.

Archivierung

Bei der Archivierung und dem Akteneinsichtsrecht soll der Geltungsbereich dieses Gesetzes ebenfalls auf alle Menschen, denen mit einer Form von Fremdunterbringung und/oder fürsorglichen Zwangsmassnahmen Unrecht geschah ausgeweitet werden.

Anträge:

Art. 6 Archivierung: **Zusatz**

¹ **Darin eingeschlossen sind auch die Akten zu Fremdplatzierung und fürsorglichen Zwangsmassnahmen.**

Art. 7 Akteneinsichtsrechte: **Zusatz**

¹ **Darin eingeschlossen sind auch die Menschen, die fremdplatziert wurden oder von fürsorglichen Zwangsmassnahmen betroffen waren.**

Wir freuen uns sehr, wenn mit diesem Gesetz ein Beitrag zur Anerkennung des geschehenen Unrechts geleistet werden kann. Und wir hoffen natürlich auch, dass unsere Anmerkungen und vor allem die Ausweitung des Personenkreises für die Kommission für Rechtsfragen nachvollziehbar sind.

Freundliche Grüsse

Integras
Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik


Dr. Karl Diethelm, Präsident


Mirjam Aebischer, Geschäftsführerin